

Stand: Dezember 2021

Auswirkungen der Pflegerreform 2021

Teilkasko-Charakter bleibt!

Du bist nicht allein.



Hinweis zum gerade beschlossenen Koalitionsvertrag

Größtenteils auf „hoher Flugebene“ und unpräzise formuliert, auch zur Pflege

Der in der letzten Woche vorgestellte Koalitionsvertrag der neuen Ampel-Koalition enthält eine Vielzahl von eher vage formulierten Absichtserklärungen – unter anderem auch zur Pflegeversicherung. Eine hierzu vom PKV-Verband zur Verfügung gestellte Zusammenfassung finden Sie im [Back-up](#).

Zum jetzigen Zeitpunkt kann verständlicherweise nicht vorhergesagt werden, was davon wann und wie konkret umgesetzt wird. Und es wird sicherlich auch noch einige Zeit vergehen, bis die neue Regierung ihre Arbeit aufnimmt und festlegt, welche Prioritäten gesetzt werden sollen.

Auf den folgenden Folien finden Sie daher ausschließlich Detail-Informationen zu der von der aktuell noch geschäftsführenden Bundesregierung (GroKo aus Union und SPD) auf den Weg gebrachten Pflegereform aus dem Jahr 2021, deren Maßnahmen in puncto Pflege überwiegend ab dem 01. Januar 2022 in Kraft treten.

Jüngste Pflegereform

Im Eilverfahren und nur teilweise umgesetzt

Kurz vor Ende der Legislaturperiode hat der Bundestag im Juni 2021 die jüngste Pflegereform beschlossen.

Die ursprünglich angekündigte große Pflegereform wurde allerdings nur in Teilen umgesetzt, sodass sie vielfach als „Pflegereformchen“ tituiert wird. So wurden unter großem Zeitdruck noch schnell einige Regelungen im Pflegerecht über Änderungsanträge zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) hinzugefügt.

Dabei wurden diverse geplante Leistungsverbesserungen gestrichen, die besonders pflegende Angehörige betreffen (wie z. B. die Zusammenfassung von Verhinderungs- und Kurzeitpflege zu einem Entlastungsbudget oder die Möglichkeit, bis zu 40 Prozent der ambulanten Pflegesachleistungen für die 24-Stunden-Pflege zu nutzen). Auch die Dynamisierung von Leistungen wurde verworfen. Andere Beispiele im weiteren Verlauf.

Neben den Veränderungen im SGB XI (Pflegeversicherung), auf die im Folgenden eingegangen wird, sind Änderungen beim Krankenhausrecht und im Bereich der Krankenversicherung enthalten. Das Gesetz ist im Wesentlichen zum 20.07.2021 in Kraft getreten. Zahlreiche Einzelregelungen werden allerdings zu davon abweichenden Zeitpunkten, zum Teil auch rückwirkend, wirksam.

Jüngste Pflegereform

Einige wichtige Änderungen im Überblick (1/2)

Zum 01.01.2022 werden erstmals seit 5 Jahren einzelne Leistungen erhöht/Eigenanteile gesenkt:

- › Vollstationäre Pflege: Stufenweise Reduzierung des pflegebedingten Eigenanteils durch Leistungszuschläge.
- › Ambulante Pflege: Erhöhung der Sachleistungsbeträge um 5 Prozent.*
- › Kurzzeitpflege: Der Leistungsbetrag wird um 10 Prozent auf dann 1.774 Euro angehoben.



* Pflegebedürftige, die i. d. R. allein zu Hause durch Angehörige versorgt werden (die große Mehrheit), profitieren grundsätzlich nicht von dieser Änderung. Die für sie anfangs angedachte Erhöhung des Pflegegelds um 5 Prozent inkl. Dynamisierung ist sogar entfallen!

Jüngste Pflegereform

Einige wichtige Änderungen im Überblick (2/2)

Darüber hinaus beinhaltet die Reform u. a. Folgendes:

- › Die Einführung eines neuen Anspruchs auf eine bis zu 10-tägige Übergangspflege im Krankenhaus per 01.07.2021.
- › Als Kostenträger werden ab dem 01.09.2022 nur noch Pflegeeinrichtungen zur Versorgung zugelassen, die ihre Pflege-/Betreuungskräfte nach Tarif oder kirchenarbeitsrechtlichen Regelungen oder mindestens in entsprechender Höhe bezahlen.

Kosten und Finanzierung der Pflegereform:

- › Zur Finanzierung der Leistungsausweitungen wird ab dem Jahr 2022 ein pauschaler Bundeszuschuss in Höhe von einer Milliarde EUR pro Jahr eingeführt. Zudem steigt der Beitragszuschlag für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr um 0,1 Prozentpunkte auf 0,35 Prozent (Mehreinnahmen von 400 Millionen EUR)
- › Da nach eigenen Schätzungen des BMG demgegenüber Mehrausgaben von jährlich 3,14 Mrd. EUR stehen, ist die Reform unterfinanziert und wird kurzfristig zu Beitragssatzsteigerungen führen müssen (so wie im Koalitionsvertrag bereits angekündigt).

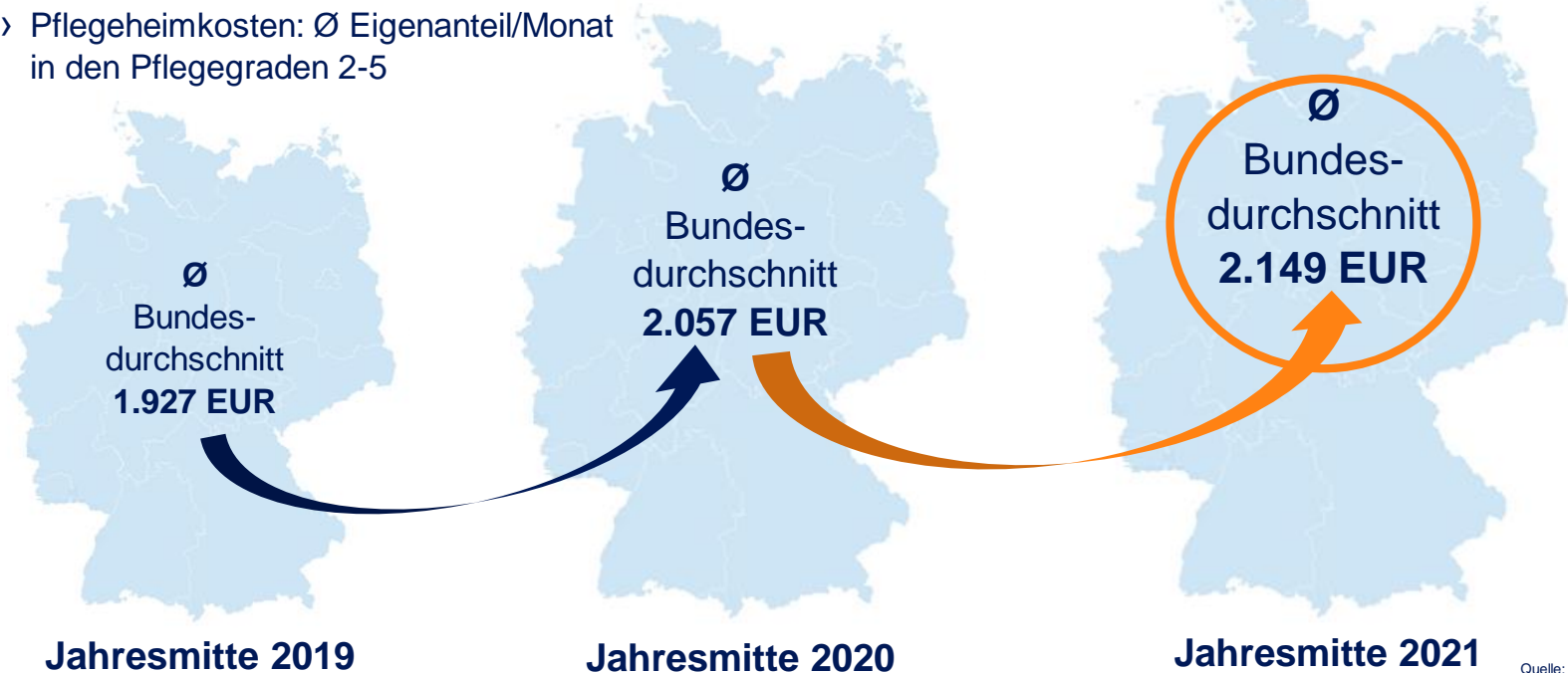
Informationen zur Pflegereform finden Sie hier: [PKV: Jüngste Pflegereformen](#)

Für einen Pflegeheimplatz muss man immer tiefer in die eigene Tasche greifen

Mehrkosten von rund 222 EUR/Monat innerhalb von nur zwei Jahren!

Lücken der gesetzlichen Pflegeversicherung

- › Pflegeheimkosten: Ø Eigenanteil/Monat in den Pflegegraden 2-5



Quelle: PKV-Verband

Reform ändert nichts am „Teilkasko-Charakter“ der Pflegeversicherung (1/3)

Vollstationäre Pflege: Steigende Eigenanteile, die trotz Zuschüssen hoch bleiben

Was Pflegeheim-Bewohner selbst zahlen

Monatliche Kosten, die die gesetzliche Pflegeversicherung nicht übernimmt



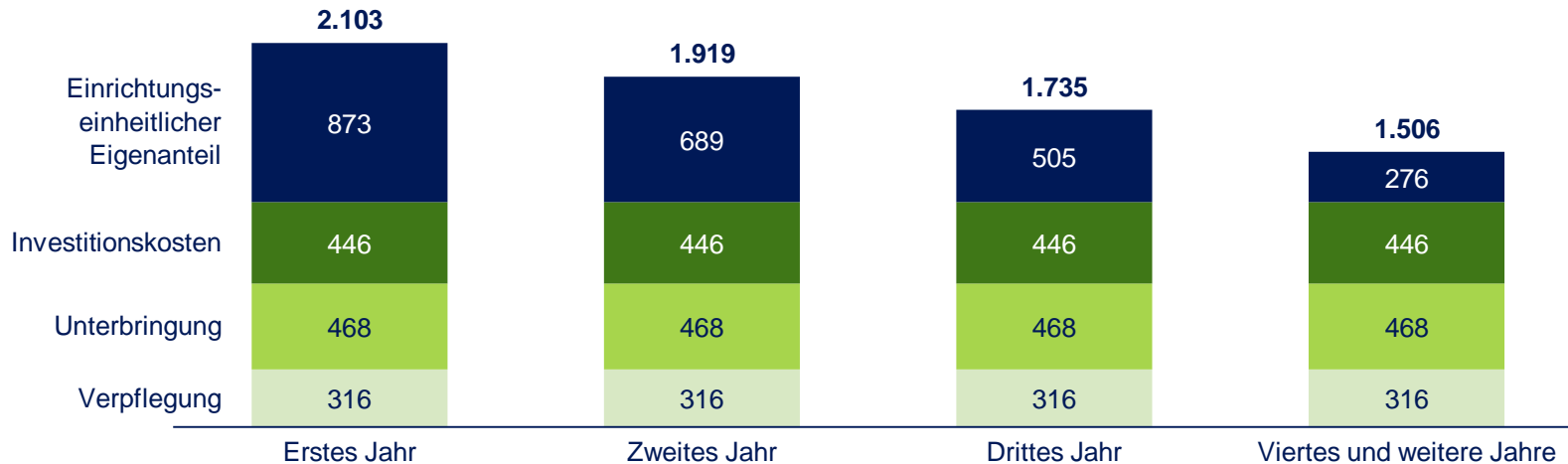
Quelle: PKV-Verband (Stand: Juli 2021), Werte ohne Sondereinrichtungen, EEE inklusive Ausbildungsvergütung

- › Nur der EEE (pflegebedingte Kosten) wird ab dem 01.01.2022
 - im 1. Jahr um **5 %**
 - im 2. Jahr um **25 %**
 - im 3. Jahr um **45 %**
 - ab dem 4. Jahr um **70 %** gemindert (prozentualer Leistungszuschlag).
- › Die anfänglich vorgesehene Deckelung auf 700 EUR/Monat für max. 36 Monate wurde also verworfen.
- › Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft sowie die Investitionskosten bleiben von der Reform unberührt.
- › **Der Eigenanteil bleibt also weiterhin sehr hoch.** → vgl. folgende Folie

Reform ändert nichts am „Teilkasko-Charakter“ der Pflegeversicherung (2/3)

Vollstationäre Pflege: Steigende Eigenanteile, die trotz Zuschüssen hoch bleiben

Werden die geminderten EEE zugrunde gelegt, ergeben sich über die Zeit folgende Eigenanteile:



Auch bei maximal gemindertem pflegerischen Eigenanteil ergeben sich immer noch monatliche Kosten von 1.506 EUR. Auf ein Jahr hochgerechnet kommen so **Kosten von knapp 18.100 EUR** auf den Pflegebedürftigen zu!

Reform ändert nichts am „Teilkasko-Charakter“ der Pflegeversicherung (3/3)

Ambulante Pflege: Mini-Sachleistungserhöhung, die den meisten nichts nützt

Pflegegrad (PG)	Aktuelle Pflegesachleistung		Pflegesachleistung ab 01.01.2022
		+ 5 %	
1	0 EUR	➔	0 EUR
2	689 EUR	➔	724 EUR
3	1.298 EUR	➔	1.363 EUR
4	1.612 EUR	➔	1.693 EUR
5	1.995 EUR	➔	2.095 EUR

- › Diese einmalige geringe Leistungserhöhung (d. h. keine Dynamisierung wie ursprünglich angedacht) kommt allein beim Einbinden ambulanter Pflegedienste zum Tragen.
- › Nur eine Minderheit der zu Hause gepflegten Personen partizipiert überhaupt davon (vgl. nächste Folie).
- › Die aktuellen Eigenanteile (allein über 2.000 EUR/Monat in PG 4-5) reduzieren sich also nur minimal, wobei die 5%-Erhöhung zweifellos nicht ausreicht, die Preissteigerung der letzten 5 Jahre auszugleichen.

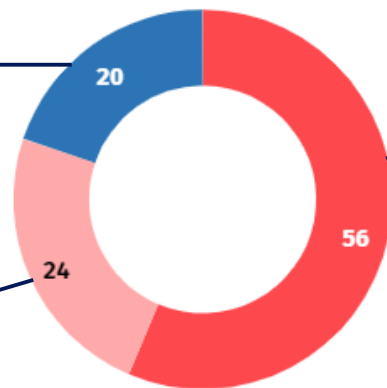
Fazit I: Die Reform geht weitgehend am Bedarf vorbei

Gerade der „größte Pflegedienst“ – die Familie – kommt viel zu kurz

Pflegebedürftige nach Versorgungsart 2019
in %, insgesamt 4,1 Millionen

Nur jeder Fünfte profitiert von der Reduzierung der pflegebedingten Eigenanteile

Nur rund jeder Vierte profitiert von der Erhöhung der ambulanten Pflegesachleistungen (= 30 % aller zu Hause versorgten Personen)



Deutlich über die Hälfte aller Pflegebedürftigen profitieren nicht von diesen beiden Änderungen!

■ Pflegebedürftige zu Hause versorgt (überwiegend durch Angehörige)
■ Pflegebedürftige vollstationär in Heimen

■ Pflegebedürftige zu Hause versorgt (ambulante Pflege- / Betreuungsdienste)

Rundungsbedingte Abweichung möglich.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Fazit II: An einer privaten Pflegezusatzversicherung kommt kaum einer vorbei

Die Reform bietet ideale Anspracheanlässe

Mit der Pflegereform eröffnen sich **neue Anspracheanlässe!**

- › Die Absenkung der pflegebedingten Eigenanteile bei vollstationärer Pflege ist erklärungsbedürftig und suggeriert durch häufig unklare Kommunikation in den Medien bei vielen womöglich ein Gefühl der Sicherheit.
 - Klären Sie Kunden darüber auf, dass der Großteil der Pflegeheimkosten weiterhin in voller Höhe selbst zu zahlen sind, also auch zukünftig sehr hohe Eigenanteile verbleiben.
- › Die geringen Sachleistungserhöhungen im ambulanten Bereich sind nahezu vernachlässigbar, wenn man die zu zukünftig zu erwartenden Kostensteigerungen berücksichtigt.
 - Informieren Sie Ihre Kunden, dass auch hier weiterhin empfindliche Eigenbeteiligungen entstehen.
- › Das Pflegegeld für die Laienpflege (in der Praxis fast 60 Prozent!) bleibt unverändert.
 - Reden Sie darüber, dass Angehörige, die die Pflege übernehmen, finanziell nicht entlastet werden.



Eine private Absicherung bleibt also auch zukünftig wichtig und empfehlenswert!

Das Thema Pflegebedürftigkeit beschäftigt die Menschen

Pflegefall im Alter unter sieben größten Ängsten der Deutschen 2021



Das Thema Pflege gehört erneut zu den größten Ängsten der Deutschen.

- › Rund zwei von fünf Deutschen haben Angst, im Alter zum Pflegefall zu werden.
- › Mit fortschreitendem Alter nimmt diese Angst weiter zu. So haben 58 Prozent der Deutschen über 60 Jahre Angst vor dem Eintritt eines Pflegefalls. Sie rückt damit bei dieser Altersgruppe sogar bis auf Platz 1 vor.

Quelle: R+V-Infocenter, „Die Ängste der Deutschen 2021“

Pflege ist für jede Altersgruppe relevant (1/2)

Die R+V-Pflegevorsorge bietet Anspracheanlässe für jedes Alter

Gerade jungen Menschen ist nicht klar, welche immensen Kosten im Fall einer Pflegebedürftigkeit auf sie zukommen. Nur 41 Prozent der 18- bis 29-Jährigen ist bewusst, dass **bei vollstationärer Pflege Eigenanteile von über 2.000 EUR entstehen**. Dabei bietet sich gerade dieses Alter für eine Absicherung an:

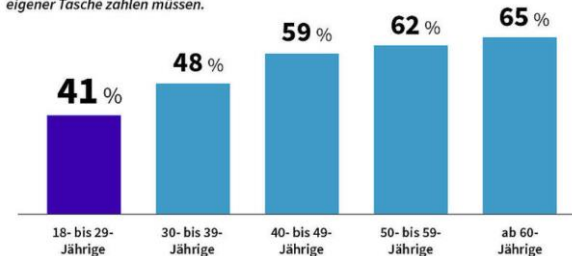
- › Ein früher Eintritt lohnt sich. Je jünger ein Kunde bei Eintritt in die Versicherung ist, desto geringer sind nicht nur der Beitrag, sondern auch die Gesamtkosten über die gesamte Vertragslaufzeit.
- › Die Tarife der R+V-Pflegevorsorge bieten besondere Pluspunkte für junge Familien:
 - Bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kinds wird das doppelte Pflegemonatsgeld gezahlt, wenn ein versicherter Elternteil pflegebedürftig wird.
 - Die versicherte Person kann nach der Geburt eines Kinds (auch bei Adoption bis Alter 6) eine Beitragspause von bis zu zwei Jahren einlegen: Null Beitrag, voller Versicherungsschutz.



Jeder fünfte Pflegebedürftige **65**
ist jünger als
Eine private Pflegezusatzversicherung
bietet auch Schutz bei Pflegebedürftigkeit
durch Unfälle oder schwere Erkrankungen.

Pflege: Jüngere kennen das Kostenrisiko nicht

Mir ist bewusst, dass Pflegeheim-Bewohner trotz Pflegepflichtversicherung durchschnittlich über 2.000 Euro im Monat aus eigener Tasche zahlen müssen.



Quelle: Befragung im INSA Meinungstrend 06.09.2021; n=2.052

Quelle: PKV-Verband 2021, „Junge Menschen wissen zu wenig über Pflegekosten“

Pflege ist für jede Altersgruppe relevant (2/2)

Die R+V-Pflegevorsorge bietet Anspracheanlässe für jedes Alter

Auch für ältere Kunden bleibt eine Pflegezusatzversicherung von hoher Bedeutung. Die Studie „Ängste der Deutschen“ zeigt, dass **mit fortschreitendem Alter auch die Sorge vor einem Pflegefall steigt**. Auch bei älteren Kunden gibt es gute Gründe, sich für eine Absicherung zu entscheiden:

- › Jeder dritte Deutsche über 65 Jahre lebt laut Angaben des Statistischen Bundesamtes allein und ist damit im Pflegefall zumeist entweder auf eine Unterbringung im Pflegeheim oder auf professionelle Pflege durch einen Pflegedienst angewiesen.
- › Auch für Kunden mit Familie ergibt eine Absicherung Sinn, beispielsweise um das eigene Vermögen zu schützen und so Geld für die Nachkommen zu hinterlassen. Denn: Im Pflegefall ist selbst ein sechsstelliges Vermögen schnell aufgebraucht.
- › Gerade im Pflegefall ist zusätzliches Kapital gleichbedeutend mit Lebensqualität. In welchem Pflegeheim möchte der Kunde untergebracht werden? Wie oft in der Woche soll der Pflegedienst kommen, um beispielsweise beim Baden zu unterstützen? Zusätzliches Pflegegeld bietet hier vor allem eines: die Freiheit der Wahl.

Back-up

Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung (1/2)

Auch die Ampel-Koalition befasst sich mit dem Thema Pflege

Wie eingangs erwähnt, handelt es sich hierbei fast ausnahmslos um nur wenig detailliert formulierte Vorhaben. Hier die wichtigsten vom PKV-Verband zusammengestellten Punkte:

Stationärer Bereich:

- › Die Eigenanteile in der stationären Pflege sollen begrenzt und planbar gemacht werden. Die zum 01.01.2022 in Kraft tretende Regelung zu prozentualen Zuschüssen soll beobachtet werden; geprüft werden soll, wie der Eigenanteil weiter abgesenkt werden kann.
- › Enthalten sind eine Reihe von Stellschrauben in der Finanzierung, die nicht auf eine grundsätzliche Reform hindeuten:
 - Entlastung bei den Eigenanteilen durch Herausnahme der Ausbildungsvergütung (→ vgl. Folie 7); Übertragung der stationären Behandlungspflege an die GKV
 - Finanzierung versicherungsfremder Leistungen wie die Rentenbeiträge für pflegende Angehörige und pandemiebedingte Zusatzkosten aus Steuermitteln
 - Moderate Anhebung des Beitrags zur SPV

Ambulanter Bereich:

- › Auf der Leistungsseite will man die Kurzzeit- und Verhinderungspflege in einem Entlastungsbudget zusammenfassen und das Pflegegeld regelhaft dynamisieren.

Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung (2/2)

Auch die Ampel-Koalition befasst sich mit dem Thema Pflege

Angedachte Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Pflegekräfte:

- › Schließen der Gehaltslücke zwischen Alten- und Krankenpflege
- › Der Ausbau der Personalbemessungsverfahren in der stationären Pflege soll beschleunigt werden
- › Erhöhung der Steuerfreiheit des Pflegebonus auf 3.000 Euro

Ergänzende freiwillige Pflege-Vollversicherung:

- › Geprüft werden soll, die soziale Pflegeversicherung „um eine freiwillige, paritätisch finanzierte Vollversicherung zu ergänzen, die die Übernahme der vollständigen Pflegekosten* umfassend absichert“.
- › Eine Expertenkommission soll bis 2023 konkrete Vorschläge vorlegen, die generationengerecht sind. **Der privaten Pflegeversicherung sollen „vergleichbare Möglichkeiten“ gegeben werden.**

**Anm. R+V: Hierbei geht es ausschließlich um die Deckung der pflegebedingten Kosten (EEE) gemäß Darstellung auf Folie 7. Der Begriff Vollversicherung kann somit leicht fehlinterpretiert werden. Die genaue Ausgestaltung eines solchen Produkts ist noch völlig unklar. Eines ist aber sicher: Für eine darüber hinausgehende Absicherung werden weiterhin die bewährten Pflegezusatzversicherungen der privaten Versicherer im Angebot stehen.*

Anm. R+V: Die gesetzl. Pflegeversicherung wurde seinerzeit als Teilkostenversicherung konzipiert und wird auch weiter so vom BMG bezeichnet. Auch bei Umsetzung von Leistungsverbesserungen aus dem Koalitionsvertrag wird es dabei bleiben!

Du bist nicht allein.